

2. Das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung und die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung sowie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, ist dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die im Fall eines rechtskräftig gewordenen Urteils eines Gerichts dieses Mitgliedstaats, mit dem über eine Nichtigkeitsklage gegen eine Handlung eines öffentlichen Auftraggebers entschieden wurde, ohne auf eine Frage einzugehen, deren Prüfung Gegenstand eines früheren Urteils des Gerichtshofs war, das aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen des die Nichtigkeitsklage betreffenden Verfahrens erging, die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gestattet. Besteht jedoch für das nationale Gericht nach den anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften die Möglichkeit, ein rechtskräftig gewordenes Urteil rückgängig zu machen, um die durch dieses Urteil entstandene Situation mit einer rechtskräftigen früheren nationalen Gerichtsentscheidung in Einklang zu bringen, von der das Gericht, das das betreffende Urteil erlassen hat, und die Parteien der Rechtssache, in der es ergangen ist, bereits Kenntnis hatten, muss von dieser Möglichkeit gemäß den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität unter den gleichen Bedingungen Gebrauch gemacht werden, um die Vereinbarkeit der Situation mit dem Unionsrecht in seiner Auslegung durch ein früheres Urteil des Gerichtshofs herbeizuführen.

(¹) ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. Juli 2019 — Bayerische Motoren Werke AG/Europäische Kommission, Freistaat Sachsen

(Rechtssache C-654/17 P) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Regionale Investitionsbeihilfen — Beihilfe zugunsten eines großen Investitionsvorhabens — Mit dem Binnenmarkt teilweise unvereinbare Beihilfe — Art. 107 Abs. 3 AEUV — Notwendigkeit der Beihilfe — Art. 108 Abs. 3 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Beihilfe, die den Schwellenwert für eine Einzelanmeldung überschreitet — Anmeldung — Reichweite der Gruppenfreistellung — Anschlussrechtsmittel — Zulassung eines Streitbeitritts vor dem Gericht der Europäischen Union — Zulässigkeit)

(2019/C 319/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bayerische Motoren Werke AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Rosenthal, G. Drauz und M. Schütte)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher, A. Bouchagiar und T. Maxian Rusche), Freistaat Sachsen (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Lübbig)

Tenor

1. Das Hauptrechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Bayerische Motoren Werke AG trägt im Zusammenhang mit dem Hauptrechtsmittel neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

3. Der Freistaat Sachsen trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Hauptrechtsmittel.
4. Die Europäische Kommission trägt im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel neben ihren eigenen Kosten die der Bayerischen Motoren Werke AG und dem Freistaat Sachsen entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 94 vom 12.3.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien) — Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Azienda Napoletana Mobilità SpA

(Rechtssache C-659/17) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Beschäftigungsbeihilfen — Befreiung von den Sozialbeiträgen für Ausbildungs- und Arbeitsverträge — Entscheidung 2000/128/EG — Italienische Beihilferegeln für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung — Teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen — Anwendbarkeit der Entscheidung 2000/128/EG auf ein Unternehmen, das als einziges öffentliche Nahverkehrsdienste erbringt, die eine Gemeinde an es freihändig vergeben hat — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begriff „Wettbewerbsverzerrung“ — Begriff „Beeinträchtigung des Handels“ zwischen Mitgliedstaaten)

(2019/C 319/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Beklagte: Azienda Napoletana Mobilità SpA

Tenor

Vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfungen ist die Entscheidung 2000/128/EG der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegeln für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung dahin auszulegen, dass sie auf ein Unternehmen wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende anwendbar ist, das auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe durch eine Gemeinde als Einziges öffentliche Nahverkehrsdienste erbracht hat und dem aufgrund einer nationalen Regelung, die mit der Entscheidung 2000/128 für mit dem Verbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV teilweise unvereinbar erklärt worden ist, Sozialbeitragsentlastungen zugutegekommen sind.

(¹) ABl. C 52 vom 12.2.2018.
